



GASTSPIELVERTRAG

zwischen: **plan A rockcover**, Dennis Otto, Bergstr. 38, 55437 Ockenheim - nachstehend "Künstler" genannt,
und, - nachstehend "Veranstalter" genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert den Künstler für folgenden Sologastspiele:

- a) Veranstaltungsort:
- b) Veranstaltungstage:
- c) Die Spieldauer beträgt:
- d) Die Veranstaltung beginnt um:
- f) Der Veranstaltungsraum muss für den Aufbau und Soundcheck ab geöffnet sein.

§ 2 Entgelt und Kosten

a) Der Veranstalter zahlt an den Künstler für die in § 1a genannten Veranstaltungen:

1. eine Festgage in Höhe von €.

b) Alle genannten Festgagen und Beteiligungen sind gesetzlicher Mehrwertsteuer.

c) Der Veranstalter zahlt an den Künstler eine Vorauszahlung von € bis zum

Die Vorauszahlung ist zahlbar an:

d) Der verbleibende Restbetrag des Auszahlungsbetrags ist in bar vor dem Auftritt vom Veranstalter an den Künstler zu zahlen.

e) Gebühren für Wort und Musik (Gema), Vergnügungssteuer und evtl. Ausländersteuer trägt der Veranstalter.

f) Die aus den unter § 3 genannten Pflichten des Veranstalters und der diesem Vertrag beigelegten Bühnenanweisung und oder besonderen Vertragsvereinbarungen resultierenden Kosten werden ausschließlich vom Veranstalter getragen.

g) Auch bei Abbruch der Veranstaltung ist der volle Bruttobetrag zu bezahlen.

Ist der Künstler oder ein Mitglied der Künstlergruppe durch Krankheit verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht des Künstlers und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

- a) Der Veranstalter stellt dem Künstler an jedem der in § 1a genannten Veranstaltungstage eine fertige Spielstätte zur Verfügung.
- b) Die diesem Vertrag beigefügte Bühnenanweisung ist Bestandteil dieses Vertrages und muss vom Veranstalter befolgt werden.
- c) Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumenten während des Aufenthaltes des Künstlers am Veranstaltungsort.
- d) Der Veranstalter bucht das Hotel und gibt die Hotelanschrift (mit Telefon- und Faxnummer) rechtzeitig bekannt.
- e) Der Veranstalter wird dem Künstler eine abschließbare Garderobe für jeden Veranstaltungstag kostenlos zur Verfügung stellen.
- g) Der Veranstalter stellt dem Künstler, seiner Begleitgruppe und Crew Getränke und Catering (siehe Bühnenanweisung) in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

§ 4 Pflichten und Rechte des Künstlers

- a) Der Künstler sichert an jeden der in § 1a genannten Veranstaltungstage ein pünktliches Erscheinen zu den vereinbarten Zeiten zu.
- b) Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten.
- c) Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

§ 6 Recht- und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bingen am Rhein.

.....
Ort, Datum

.....
Künstler

.....
Veranstalter